

Nummer			Seite
49/2023	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel	4449

49/2023 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel

zwischen

1. der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Morkes, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh,
2. der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel,
3. und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister Marco Diethelm, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz.

Vorbemerkung

Unter dem 7.10./11.10./12.10.2016 haben die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz einen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung, Planung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der Flächen des heutigen Flugplatzes Gütersloh geschlossen.

In der Folge wurde eine gemeinsame Gesellschaft, die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH (im Folgenden: GFG GmbH), gegründet, die operative Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewerbepark übernimmt. Die GFG GmbH soll nach dem Willen der Vertragsparteien im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrages mit der Erschließung des Gewerbegebietes beauftragt werden. Für den Fall, dass ein solcher Erschließungsvertrag mit der GFG GmbH nicht zustande kommen sollte, behalten sich die Vertragspartner im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten vor, unter Anwendung der Kostenregelung gem. § 6, die Flächen selbst zu erschließen.

Im nördlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegen Flächen, die zum Gemeindegebiet der Stadt Harsewinkel gehören (im Folgenden „Teilbereich NORD - Harsewinkel“). Diese Flächen sind in der als **Anlage E1-1** beigefügten Karte grün schraffiert. Die Vertragsparteien haben ein starkes Interesse daran, dass

Seite 4449

diese Flächen zeitnah baulich ausnutzbar sind, da der Flächendruck für Gewerbeflächen groß ist. Voraussetzung hierfür ist neben der Schaffung von Planungsrecht auch die Erschließung der Flächen, so dass Baugenehmigungen rechtmäßig erteilt werden können.

Die leitungsmäßige Erschließung und Anbindung des „Teilbereiches NORD - Harsewinkel“ über das Stadtgebiet von Harsewinkel (d.h. von Nordwesten her) ist technisch möglich. Vorzugsweise soll die leitungsmäßige Erschließung aber im Rahmen einer einheitlichen Gesamtmaßnahme gelöst werden. Der „Teilbereich NORD – Harsewinkel“ liegt am äußersten Rand des Gemeindegebietes der Stadt Harsewinkel, so dass auch die nicht-leitungsgebundenen Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben wie Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst, Straßenbeleuchtung sowie Straßenunterhaltung und die Abdeckung des Gebietes im Bereich der Feuerschutz-/Hilfeleistungsplanung mit größerem Aufwand verbunden ist, als die Abdeckung über Gütersloher Stadtgebiet, zumal die auf Gütersloher Stadtgebiet liegenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes ohnehin von dort aus erschlossen werden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich aus dieser technischen Gestaltung der Erschließung, die im Wesentlichen über das Gebiet und die Anlagen der Stadt Gütersloh erfolgen soll, ergibt, dass eine Übertragung einiger damit im Zusammenhang stehenden hoheitlichen Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh sinnvoll ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich aus der als **Anlage E1-1** zu diesem Vertrag beigefügten Karte, die Flächen sind darin grün schraffiert dargestellt.
- (2) Das so näher beschriebene Gebiet soll im Folgenden als „Teilbereich NORD - Harsewinkel“ bezeichnet werden.

§ 2 Übertragung der Straßenbaulast, Aufgabe als Straßenbaubehörde, Aufgabe der Straßenbeleuchtung, Erschließungslast

- (1) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW) die Aufgabe der Straßenbaulast im Sinne von § 9 Abs. 1 StrWG (Straßen- und Wegegesetz NRW) sowie die Aufgabe als Straßenbaubehörde gem. § 56 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 StrWG auf die Stadt Gütersloh. Die Stadt Harsewinkel überträgt des Weiteren für das benannte Gebiet die ihr obliegende Aufgabe der Straßenbeleuchtung. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit diesen Aufgaben vollständig auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgaben als eigene Aufgaben. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.
- (2) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG die Erschließungslast im Sinne von § 123 BauGB auf die Stadt Gütersloh. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit dieser Aufgabe vollständig auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgabe als eigene Aufgabe. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.
- (3) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG die Aufgabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Sinne von § 1 StrReinG NRW (Straßenreinigungsgesetz NRW) auf die Stadt Gütersloh. Insoweit geht das Recht und die Pflicht

der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit dieser Aufgabe vollständig auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgabe als eigene Aufgabe. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.

- (4) Der Ersatz der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung.

§ 3

Übertragung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

- (1) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW) die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) auf die Stadt Gütersloh. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit dieser Aufgabe vollständig auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgabe als eigene Aufgabe. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.
- (2) Der Ersatz der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung.

§ 4

Übertragung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW) die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW) mit Ausnahme der Pflicht zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BHKG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 S. 1 LWG auf die Stadt Gütersloh. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit diesen Aufgaben vollständig mit Ausnahme der Pflicht zur Löschwasserversorgung auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgaben als eigene Aufgaben. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.
- (2) Der Ersatz der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Stadt Harsewinkel ist sich bewusst, dass es vor dem Hintergrund der Übertragung dieser Pflichten sinnvoll ist, die Feuerwehr der Stadt Gütersloh auch bereits in die Baugenehmigungsverfahren im Vertragsgebiet fachlich einzubinden. Soweit die Stadt Harsewinkel während der Dauer dieser Vereinbarung selbst die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde für das Vertragsgebiet erfüllt, wird sie darauf hinwirken, die Feuerwehr der Stadt Gütersloh fachlich einzubinden.

§ 5

Übertragung der Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung

- (1) Die Stadt Harsewinkel überträgt für das in § 1 näher bezeichnete Vertragsgebiet gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative GkG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW) die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 46 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) auf die Stadt Gütersloh. Insoweit geht das Recht und die Pflicht der Stadt Harsewinkel im Zusammenhang mit dieser Aufgabe vollständig auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh nimmt diese Übertragung an und übernimmt die Aufgabe als eigene Aufgabe. Dies umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.

- (2) Der Ersatz der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung.

§ 6 Kostentragung

- (1) Soweit ein Erschließungsvertrag mit der GFG GmbH zustande kommt, soll im Rahmen dieses Vertrages eine vollständige Kostentragungspflicht für die GFG mit Ausnahme der kommunalabgabenwirksamen Kosten vereinbart werden.
- (2) Für den Fall, dass ein solcher Vertrag nicht zustande kommt und die jeweiligen Belegenheitsgemeinden selbst, sei es in ursprünglicher Zuständigkeit oder unter Anwendung der Zuständigkeitsregelungen dieses Vertrages, erschließen, werden die nicht-kommunalabgabenwirksamen Kosten der Erschließung zwischen den Vertragsparteien nach dem Schlüssel
- 70% Stadt Gütersloh
 - 20 % Stadt Harsewinkel
 - 10 % Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- verteilt. Wegen der näheren Bestimmungen der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten wird auf den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 7.10./11.10./12.10.2016 verwiesen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Konzessionseinnahmen aus dem hier vertragsgegenständlichen Gebiet nicht in die Kostenberechnung einfließen, sondern dem jeweiligen Konzessionsgeber zustehen. Insoweit tritt die Stadt Harsewinkel die ihr zustehenden Konzessionsabgaben aus den bestehenden Konzessionsverträgen über Strom und Gas aus dem vertragsgegenständlichen Gebiet an die Stadt Gütersloh ab, die diese Abtretung annimmt. Die Stadt Harsewinkel und die Stadt Gütersloh erklären, dass sie mit dem Abschluss von Unterkonzessionsverträgen zwischen den Konzessionsnehmern der Städte für das Vertragsgebiet einverstanden sind.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand der Kostentragungsregelung gem. Absatz 1 lediglich die Erschließungskosten sind. Die laufenden Kosten hingegen, beispielweise für Unterhaltung und Instandhaltung, obliegen dem jeweilig zuständigen Aufgabenträger. Sie sollen – soweit gesetzlich zulässig – über die einschlägigen Kommunalabgaben refinanziert werden.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Für die Kündigung gilt § 9 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 7.10./11.10./12.10.2016 entsprechend. Für den Fall einer Kündigung vereinbaren die Parteien, eine dem partnerschaftlichen Geist dieser Vereinbarung und des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 7.10./11.10./12.10.2016 folgende Regelung zu finden, insbesondere in Bezug auf eine eventuell notwendige Übertragung von Eigentum an den Erschließungsanlagen, deren Nutzungsrechte, eine künftige Zusammenarbeit und einen eventuellen finanziellen Ausgleich.

§ 8 Wirksamkeit, aufschiebende Bedingung

- (1) Diese Vereinbarung wird erst wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Gütersloh als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde.

- (2) § 5 dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Kreises Gütersloh als zuständiger Wasserbehörde für die Aufgabenübertragung nach § 5 dieser Vereinbarung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einig unter Berücksichtigung der Regelung des § 59 Abs. 3 VwVfG NRW, dass der Vertrag auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen worden wäre. Die unwirksamen Bestandteile sind durch wirksame Bestandteile zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern und die vereinbarte Form der Zusammenarbeit unzulässig wird.

§ 10 Konfliktbeilegung

Soweit es im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. dem Gegenstand dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsbeteiligten kommt, werden sich diese zunächst bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien, ein Mediationsverfahren bei einem übereinstimmend von allen Vertragsbeteiligten gemeinsam zu benennenden und zu finanzierenden Mediator, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, durchzuführen.

Für die Stadt Gütersloh:
Gütersloh, den 05.06.2023

gez. Norbert Morkes

Für die Stadt Harsewinkel:
Harsewinkel, den 07.06.2023

gez. Sabine Amsbeck-Dopheide

Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz:
Herzebrock-Clarholz, den 14.06.2023

gez. Marco Diethelm

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.06/07.06./14.06.2023 zwischen der Stadt Gütersloh, der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

zur Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel

habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 17.07.2023

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez.
Koch
(Kreisdirektorin)

Anlage E1-1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh (GFG)“

